

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	16.02.2026
Amt:	1.4.1 - Finanzmanagement	Drucksachenummer: VIII/0279/1	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:				
TOP:	Fortschreibung Haushaltskonsolidierungskonzept			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Finanzausschuss	am:	03.03.2026	
Haupt- und Personalausschuss	am:	11.03.2026	
Stadtrat	am:	23.03.2026	

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:			
Belange der Ortschaften werden berührt.	x	ja	☐ nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	x	ja	☐ nein

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Begründung:

Gemäß § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) gilt die Pflicht zum Haushaltsausgleich. Demnach muss der Ergebnishaushalt, bestehend aus Erträgen und Aufwendungen, ausgeglichen aufgestellt werden. Wenn der Haushaltsausgleich nicht möglich ist, muss ein Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA aufgestellt werden, um in künftigen Jahren die dauerhafte Aufgabenerfüllung einer Kommune sicherzustellen. Der Haushaltsausgleich ist schnellstmöglich, spätestens jedoch im achten Jahr nach dem aktuellen Planjahr, wiederherzustellen.

Die Zielstellung des Konzeptes besteht darin, mit geeigneten Maßnahmen den dauerhaften Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen zu gewährleisten und der defizitären Haushaltslage entgegenzuwirken. Über das Erzielen eines schnellstmöglichen strukturellen Haushaltsausgleichs einschließlich der Fehlbetragsdeckung aus Vorjahren ist ein Nachweis zu führen. Den Schuldenstand gilt es abzubauen, demnach ist eine Neuverschuldung zu vermeiden.

Zusammenfassend ergibt sich die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes wie folgt:

- nach § 100 Abs. 3 KVG LSA, wenn der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden kann,
- nach § 100 Abs. 4 KVG LSA, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht, aber nach § 98 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA überschuldet ist oder

- nach § 100 Abs. 5 KVG LSA, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen.

In der anliegenden Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind die entsprechenden Maßnahmen ausgewiesen.

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- I. Vorbericht zum Haushaltskonsolidierungskonzept
- II. Ergebnishaushalt (erweitert)
- III. Finanzhaushalt (erweitert)
- IV. konsumtive Konsolidierungsmaßnahmen